



Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Erkrankungen:

Verfahrensschritte und Zuständigkeiten für den Einsatz des Avatars (Telepräsenzroboters) in Rheinland-Pfalz

Antragstellung und Vorbereitung:

1. Die Klassen- bzw. Schulleitung oder die Lehrkraft im Hausunterricht, regt die Unterstützung des nicht schulischen Unterrichts durch den Einsatz eines Avatars an. Auch Eltern¹ sowie volljährige Schülerinnen und Schüler können den Einsatz vorschlagen und wenden sich dazu zunächst an die Schulleitung.
2. Der Ausstattung mit einem Avatar liegt immer die Genehmigung von Hausunterricht zugrunde. Der von allen Sorgeberechtigten unterschriebene Antrag² ist mit einem fachärztlichen Attest über die Schulleitung bei der bzw. dem für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamten bzw. Schulaufsichtsbeamten zu stellen. Aus dem fachärztlichen Attest muss hervorgehen, dass Hausunterricht notwendig ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen den Einsatz eines Avatars bestehen.
3. Die Schulbehörde ermittelt im Einzelfall den Bedarf und entscheidet im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen über den Antrag.
4. Die bei der Genehmigung des Hausunterrichts mit der Durchführung und Organisation des Unterrichts beauftragte Schule ist wird bei Bereitstellung eines Avatars Entleiher und ist für die Organisation sowie für den Einsatz des Telepräsenzroboters im Unterricht zuständig.
5. Im Einzelfall kann ein Avatar an einer Klinik im Rahmen von Krankenhausunterricht eingesetzt werden. Der Avatareinsatz wird durch die vor Ort zuständige Krankenhauslehrkraft mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin abgeklärt, organisiert und koordiniert. Wird das Kind oder der/die Jugendliche in einer Klinik behandelt, erfolgt eine Beratung im psychosozialen Klinikteam, ob die Verwendung eines Avatars in Frage kommt.³

¹ Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG)

² gemäß Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22.07.2015 (3.1.1.) kann bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der personellen Bedingungen auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers Hausunterricht erteilt werden.

³ gemäß Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22.07.2015 (2.1.3)

Implementierung und Information:

6. Den Eltern und der Schule wird das Projekt des Avatars durch das Regionale Kompetenzzentrum/ PL vorgestellt.
Dabei werden den Eltern schriftliche Informationen zur Zielsetzung und Nutzung des Geräts bereitgestellt. (Link beigelegt)
7. Für die Schülerin oder den Schüler steht eine Lehrkraft als Ansprechperson zur Verfügung, welche namentlich benannt wird. Das Regionale Kompetenzzentrum/ PL benennt eine technische Ansprechperson.
8. Die Vereinbarung zum Einsatz des Avatars (Nutzungsbedingungen) werden vom Entleiher (der Schule) anerkannt und unterzeichnet.
Das Dokument enthält auch eine Übersicht mit Kontaktinformationen aller Beteiligten.
9. Die Schülerin oder der Schüler mit Erkrankung wird durch die beauftragte Lehrkraft in die Nutzung eingeführt. Ebenfalls werden Vereinbarungen zu einer verantwortungsvollen Nutzung des Geräts getroffen. Das Regionale Kompetenzzentrum/ PL unterstützt. Bei der erstmaligen Nutzung der App muss die Schülerin oder der Schüler die Einhaltung vorgegebener Regeln bestätigen, damit eine Nutzung technisch möglich ist.
10. Bei einem Termin in der Schule erfolgt die Implementierung des Avatars in das Schulnetz (WLAN). Aspekte der technischen Handhabung und der Haftung können persönlich erklärt werden.
Bei diesem Termin wird der Klassengemeinschaft der Avatar vorgestellt. Verantwortlichkeiten im Gebrauch des Geräts werden geklärt. Das Regionale Kompetenzzentrum/ PL unterstützt Schule und Schulträger dabei.

Begleitung:

11. In der Zeit der Inanspruchnahme des Avatars wird die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin durch eine Lehrkraft im Krankenhaus- oder Hausunterricht begleitet. In diesem Rahmen ist die Einsatzbereitschaft des Gerätes und der Einsatz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die pädagogische Begleitung sicherzustellen. Gleichzeitig steht die beauftragte Lehrkraft als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Lehrkräfte der Schule zur Verfügung.



Evaluation:

12. Während des gesamten Ausleihzeitraums wird die individuelle Nutzungshäufigkeit des Avatars fortlaufend über Hintergrund-Statistiken ermittelt. Bei einer Nutzung von weniger als einmal pro Woche über einen Monat soll ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern geführt werden, um die perspektivischen Nutzungsmöglichkeiten auch in Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin bzw. dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu analysieren und zu bewerten.
13. Eine abschließende Evaluation, ob der Avatar die Teilhabe am Unterricht ermöglicht, erfolgt nicht personenbezogen (standardisierte Fragebogenbefragung) und wird aggregiert bewertet. Die digitalen Fragebögen werden versendet, wenn ein Avatar zurückgegeben wird; adressiert an die benannte Schulleitung, Klassenlehrkraft (Klassenteam) und die Lehrkraft im Hausunterricht sowie über diese an die Schülerin bzw. den Schüler. Die Teilnahme an allen Befragungen ist freiwillig.